



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Einundzwanzigste Ordentliche Tagung
Genf, 15. und 16. Oktober 1987

AUSFUEHRLICHER BERICHT

ABGEÄNDERTE FASSUNG DER ERKLÄRUNG
DES VERTRETERS DER FAO

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine abgeänderte Fassung der unter dem Tagesordnungspunkt "Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik" abgegebenen und in Dokument C/XXI/13 wiedergegebenen Erklärung des Vertreters der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).
2. Die abgeänderte Fassung wurde dem Verbandsbüro mit Schreiben vom 20. Mai 1988, das am 8. Juni 1988 einging, zugesandt.
3. Die Änderungen sind redaktioneller Art oder verdeutlichen den Text, dessen Inhalt unverändert bleibt.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ABGEÄNDERTE FASSUNG DER ERKLÄRUNG
DES VERTRETERS DER FAOAbgeänderte Fassung des Dokuments C/XXI/13

92. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).- Im März dieses Jahres fand die zweite Tagung der Kommission der FAO für pflanzengenetische Ressourcen statt. Ziel der internationalen Verpflichtung in der von der Konferenz der FAO angenommenen Entschliessung 8/83 ist, die Konservierung und Verwendung genetischer Ressourcen sicherzustellen, d. h. praktisch den Staaten bei der Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung zu helfen. Die Verpflichtung beruht auf dem allgemein akzeptierten Grundsatz, dass genetische Ressourcen ein Erbgut der Menschheit sind und infolgedessen verfügbar sein müssen. Artikel 11 der Verpflichtung erlaubt dank seiner Flexibilität, die sehr unterschiedlichen nationalen Situationen und Gesetzgebungen zu berücksichtigen und ermöglicht es, dass kein Staat vom System ausgeschlossen wird.

93. Die internationale Verpflichtung ist mit dem Sortenschutz vereinbar. Nebenbei bemerkt sind eine gewisse Anzahl von Staaten, die diese Verpflichtung eingegangen sind, Verbandsstaaten der UPOV. Auf der zweiten Kommissionstagung kam man im übrigen überein, im Hinblick auf eine abgestimmte Auslegung der Verpflichtung, die eine ausdrückliche Anerkennung der Züchter- und Landwirterrechte enthält, Verhandlungen aufzunehmen (siehe unten).

94. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die Frage des Patentschutzes für Gene ganz anderer Art ist und eines Tages von der FAO behandelt werden könnte.

95. Betreffend den Internationalen Fonds für Genetische Ressourcen wurde in den Erörterungen der zweiten Tagung der Kommission erwähnt, dass es sein Hauptziel sein sollte, die Konservierung und Verwendung von pflanzengenetischen Ressourcen in den Entwicklungsländern zu unterstützen. Der Fonds bietet einen Weg, um Entwicklungsländer für ihren Beitrag zur Entwicklung der Landwirtschaft auf der Welt, der aus der freien Zugänglichkeit ihrer pflanzengenetischen Ressourcen besteht, zu entschädigen. Der Fonds wird aus freiwilligen Beiträgen gespeist werden. Der erste Beitrag ging von einer mit General Motors verbundenen Stiftung ein.

96. Die Kommission befasste sich ferner mit einer noch zu präzisierenden Frage, die unter der Bezeichnung "Landwirterecht" bekannt ist. Es ist anerkannt, dass die pflanzengenetischen Ressourcen der Kulturarten von Tausenden von Landwirtegenerationen, deren Beitrag Anerkennung verdient, in den Ursprungs- und Domestikationszentren verbessert und erhalten wurden. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, eine Formulierung wie "Rechte der Landwirte" oder "Rechte der Länder der Ursprungszentren der Arten" zu verwenden.

97. Die FAO vertritt die Auffassung, dass die Ressourcenvermehrung in den Entwicklungsländern im Bereich der Pflanzenzüchtung in diesen Ländern das Interesse an einem Beitritt zur UPOV steigert, was sowohl für die UPOV als auch für die FAO von gegenseitigem Nutzen wäre.